



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1155  
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2024/24/CHSC/CHSC  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Christian Schuster-Wolf

DW: 1157

Innsbruck, 12.02.2024

Betrifft: Notifizierung 2023/0757/FR - C60A - Kennzeichnung

Bezug: Ihr Schreiben vom 01.02.2024  
Zuständiger Referent: Felix MAYR

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem oben angeführten Verfahren Stellung zu nehmen.

### **1. Zur Notifizierung bezüglich einer geplanten Regelung Frankreichs**

Gemäß RL (EU) 2015/1535 haben Mitgliedstaaten die Europäische Kommission über bestimmte geplante Regelungen zu informieren, um potentielle Hemmnisse für den freien Warenverkehr innerhalb des Binnenmarktes hintanzuhalten. Mitgliedstaaten wird die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt.

Im vorliegenden Fall informiert Frankreich über eine geplante Verordnung zur Information von Verbrauchern bezüglich Mengenänderungen bei vorverpackten Konsumprodukten, die zu einer Erhöhung des Preises pro Maßeinheit führen. Demnach würden Einzelhändler verpflichtet, in Ergänzung zur Angabe der Nettofüllmenge eine Veränderung des Preisverhältnisses ersichtlich zu machen.

### **2. Zur Thematik „shrinkflation“: Regelungen werden befürwortet**

Die angesprochene Thematik der Reduktion der Nettofüllmengen bei gleichbleibenden Preisen wird als „shrinkflation“ bezeichnet. Die Arbeiterkammer Tirol ist regelmäßig mit diesbezüglichen Beschwerden von Konsument:innen konfrontiert und steht diesem Trend aufgrund der Teuerungs- sowie des Täuschungsrisikos kritisch gegenüber.

Seitens der Bundesarbeitskammer wurde bereits ein Entwurf für eine Stellungnahme an das für die österreichische Positionierung zuständige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft übermittelt. Darin wird gefolgert, dass durch die französische Regelung für den Einzelhandel – entsprechend der EuGH Rechtsprechung – keine Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit zu erwarten sei. Inhaltlich sei die geplante französische Regelung positiv zu bewerten. Darüber hinaus wird auch Bezug auf die österreichische Marktsituation genommen und die diesbezügliche Befassung der Bundeswettbewerbsbehörde in der Branchenuntersuchung "Lebensmittel" vom November 2023 genannt, in welcher – ebenfalls – Maßnahmen im Einzelhandel zur Transparentmachung solcher versteckten Preiserhöhungen empfohlen werden.

Die Arbeiterkammer Tirol stimmt dem Entwurf der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer ausdrücklich zu.

### **3. Positionierung hinsichtlich der österreichischen Rechtslage: Keine Einschränkung des Anwendungsbereichs wie in Frankreich**

Jedoch ersuchen wir um folgende Adaption: Der Entwurf der französischen Verordnung sieht in Artikel 1 Punkt I vor, dass die genannten Transparenzbestimmungen nur für Unternehmen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern gelten sollen. Diese auf die Verkaufsfläche bezogene Einschränkung mag etwa dadurch begründet sein, dass diesen Unternehmen administrative Ressourcen unterstellt werden, um diesen Verpflichtungen leicht nachzukommen, entbehrt aber hinsichtlich des Ziels der Regelung, versteckte Preisänderungen für Konsument:innen transparent zu machen, jeglicher sachlichen Rechtfertigung: Für Konsument:innen besteht genau der gleiche Informationsbedarf ungeachtet der rechnerischen Verkaufsfläche. Diesbezügliche Unterschiede wären Konsument:innen nicht zu vermitteln und würden zu Verunsicherung sowie Verärgerung über schwer nachvollziehbare und letztlich auch benachteiligende Regelungen führen. Die französische Regelung ist in diesem Punkt nicht ideal. Hinzu kommt in Österreich die besondere Problematik „variabler“ Verkaufsflächen aufgrund von Sonderregelungen an Feiertagen (zB die sonntags durch Absperrungen in zwei Teile getrennte Verkaufsfläche im Lebensmittelgeschäft Spar am Wiener Hauptbahnhof), was die Handhabung einer an die Verkaufsfläche gebundenen Informationspflicht verkomplizieren könnte. Aus den genannten Gründen ersuchen wir, in der aktuellen und künftigen Positionierung der Bundesarbeitskammer bezüglich Informationspflichten zu „shrinkflation“ in Österreich jegliche verkaufsflächenbezogene Einschränkung abzulehnen.

Wir ersuchen in diesem Sinne um Berücksichtigung unserer Argumente in der Position der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner